

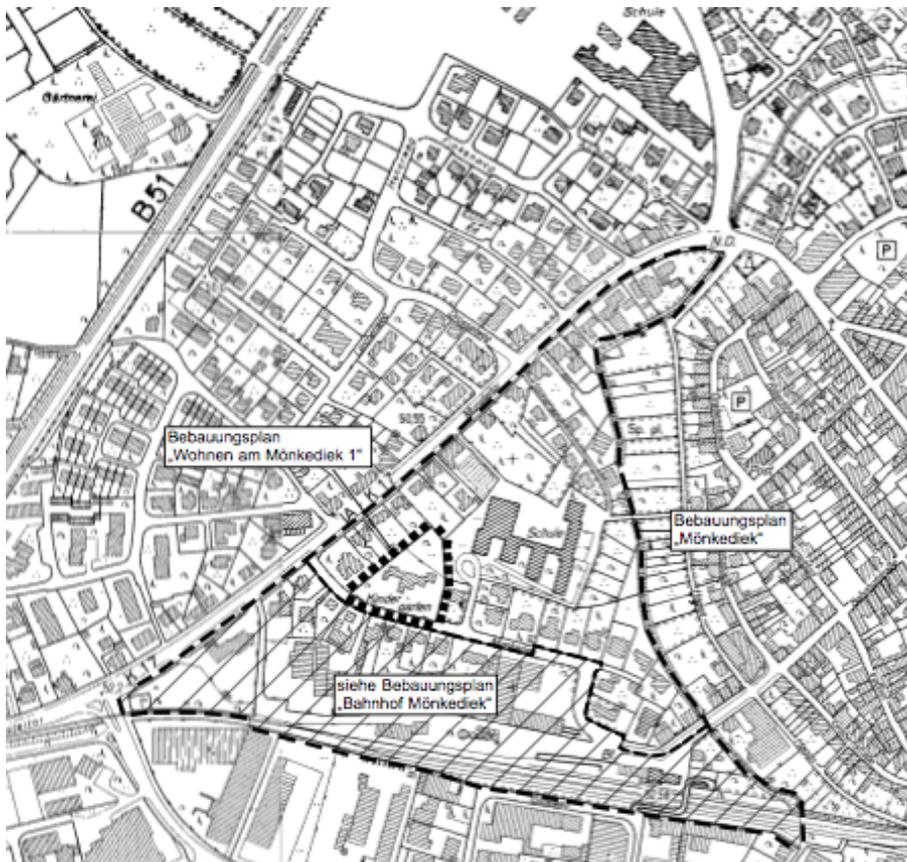
Bebauungsplan „-Mönkediek I“ – 11. Änderung

Entscheidungs- begründung

Stand: 03.05.2012

Stadt Telgte

Ergänzungen und Korrekturen lt. Ratsbeschluss vom ...
Sind in roter Schrift kenntlich gemacht.



1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Lage und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Anlass der Planung auf Aufstellungsbeschluss	3
1.3	Planverfahren	3
1.4	Derzeitige Situation und Planungsziel	4
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Festsetzung zur baulichen Nutzung	5
2.1	Art der baulichen Nutzung	5
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
2.2.1	Bauweise / Baukörperhöhen / Geschossigkeit	6
2.2.2	Überbaubare Flächen	6
2.2.3	Grund- und Geschossflächenzahl	6
2.2.4	Maximal zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	7
2.3	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	7
3	Erschließung	7
3.1	Anbindung des Plangebietes	7
3.2	Ruhender Verkehr	8
4	Umweltbelange	8
4.1	Grünkonzept	8
4.2	Umweltprüfung / Eingriffsbewertung	8
4.3	Artenschutz	9
5	Ver- und Entsorgung	10
6	Altlasten	10
7	Immissionsschutz	10
8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	10
9	Fragen der Realisierung	11
10	Flächenbilanz	11

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung
(ASP) – Gesamtprotokoll

Gutachten

- Prüftechnik ZDL GmbH, Bodenuntersuchungen im Bereich der Altablagerung Nr. 4012/1 Münstertor / Mönkediek in Telgte, Osnabrück 20.02.2008
- Erdbaulabor Dr. F. Krause, Geotechnisches Gutachten Neubau von Einfamilienhäusern Mönkediek I in Telgte, Münster, 03.11.2011

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 3.900 qm große Plangebiet westlich der Altstadt von Telgte umfasst das Grundstück des ehemaligen St. Clemens-Kindergartens der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Parzelle 535 – Flur 8 der Gemarkung Telgte-Stadt an der Straße Mönkediek.

Das Plangebiet liegt mitten im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Mönkediek I“ und wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die Gärten der Bebauung Münsterstraße Parzellen 592, 591, 580, 605, 34 und 36.
- im Nordosten durch das Grundstück der Grundschule.
- im Osten durch das bebaute Wohngrundstück Parzelle 534
- und im Süden durch die Straße Mönkediek.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs werden gem. § 9 (7) Bau GB festgesetzt.

1.2 Anlass der Planung auf Aufstellungsbeschluss

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht der Katholischen Kirchengemeinde, im Rahmen der Umstrukturierung und Konzentration der kirchlichen Einrichtungen auf Grund des demografischen Wandels den Kindergartenstandort aufzugeben und als Wohnbaufläche zu entwickeln. Das Gebäude des Kindergartens steht leer.

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umland und Umwelt der Stadt Telgte hat am 01.12.2011 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur **11. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkediek I“** gefasst.

1.3 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs der Stadt Telgte befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

Mit einer Größe des Plangebietes von ca. 3.900 qm und einer damit verbundenen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von weniger als 20.000 qm liegt der Bebauungsplan unterhalb der in § 13 a (1) BauGB genannten Größenbeschränkung.

Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.

Ein Ausschlussgrund für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13 a (1) Satz 4 und 5 BauGB ist von daher nicht gegeben.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Telgte daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist somit entbehrlich.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

1.4 Derzeitige Situation und Planungsziel

Das Grundstück des bisherigen Kindergartens liegt südwestlich der Grundschule im Wohngebiet Mönkediek an der gleichnamigen Straße standortgünstig am westlichen Rand der Altstadt, in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs im Osten und der Straßenanbindung Münsterstraße K17 an die B54 im Westen.

Im Nordwesten des Grundstücks an der Münsterstraße und südlich der Straße Mönkediek grenzt eine zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhausbebauung an.

Das Plangrundstück ist nur mit dem eingeschossigen Kindergartengebäude bebaut. Von Südwesten nach Nordosten fällt die Topographie um fast 2,0 m.

Die unbebauten Flächen werden aufgrund der bisherigen Nutzung von weitläufigen Rasenflächen und einzelnen eingrünenden Gehölzen gebildet. Am südlichen Rand stehen einige ältere Kiefern und Lärchen. In den Randbereichen bestehen lückige Mischungen aus Laub- und Ziergehölzen, lediglich am östlichen Rand befindet sich eine intakte Rotbuchenschnitthecke.

Nach Aufgabe des Kindergartens sieht die Katholische Kirchengemeinde in der derzeitigen Nachfrage die größten Vermarktungschancen im Angebot von Einzel- und Doppelhäusern, insbesondere aus sozialer Verantwortung Wohnraum auch für Familien mit Kindern. Es können 7 bis 8 Baugrundstücke, je nach Einzel- oder Doppelhauslösungen angeboten werden.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan / landesplanerische Belange

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Kindergartengrundstück entsprechend der bisherigen Nutzung „Flächen für den Gemeinbedarf“ dar.

Im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Wohnbaufläche“ erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird somit gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Landesplanerische Belange sind mit der Darstellung des Planbereiches als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ im Regionalplan für den Reg. Bez. Münster - Teilabschnitt Münsterland nicht betroffen.

• Bebauungsplan Mönkediek I

Das Grundstück des ehem. Kindergartens wird aus dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mönkediek I“ ausgeklammert. Dieser setzt hier zurzeit noch „Fläche für den Gemeinbedarf“ fest.

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes verliert die Festsetzung im derzeitigen Bebauungsplan im parallelen Verfahren ihre Gültigkeit.

2 Festsetzung zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

• „Allgemeines Wohngebiet“

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend der geplanten Nutzung und der im Umfeld bestehenden Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen etc.) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, um die angestrebte wohnbauliche Entwicklung mit hoher Qualität zu sichern und insbesondere das mit diesen Nutzungen verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen zu vermeiden. Abgesehen davon, ist hier für diese Nutzungen keine entsprechende Standortgunst gegeben.

Aus dem gleichen Grund werden auch zusätzlich die Nutzungen gemäß § 4 (2) Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen (d. s. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe). Nicht ausgeschlossen werden aus planungsrechtlicher Sicht ergänzende kulturelle, soziale und gesundheitliche Einrichtungen gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO oder entsprechende Dienstleistungen, die in der Nachbarschaft der Grundschule vertretbar wären.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Bauweise / Baukörperhöhen / Geschossigkeit

Entsprechend der derzeitig erkennbaren Nachfrage, dem sozialen Ziel der Katholischen Kirchengemeinde und der umgebenden Baustruktur; wird eine Bebauung mit Einzelhäusern festgesetzt, die als Einzel- und / oder Doppelhäuser errichtet werden können.

Für die geplante Wohnbebauung wird eine bauordnungsrechtlich zulässige zweigeschossige Bauweise mit einer Firsthöhe von maximal 9,50 m festgesetzt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der zweigeschossigen Bebauung zu sichern, wird die Festsetzung einer zulässigen Traufhöhe von maximal 5,50 m getroffen. Als Traufhöhe gilt dabei der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Unterkante Dachhaut. Bezugspunkt ist die mittlere Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße.

Diese Festsetzungen gewährleisten das Einfügen der Bebauung in das vorhandene städtebauliche Umfeld.

2.2.2 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Eine gewisse Flexibilität für die Anordnung der Baukörper auf dem Grundstück wird ermöglicht.

Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNVO sind dabei grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand gemäß BauO NW zulässig.

2.2.3 Grund- und Geschossflächenzahl

Die maximale zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der zulässigen Obergrenze BauNVO mit maximal 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung bis zu 50 Prozent gem. § 19 (4) BauNVO wird im Hinblick auf die relativ kleinen Grundstücke, (d.h. sparsamer Baulandverbrauch) nicht ausgeschlossen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da durch die Kombination von Grundflächenzahl und festgesetzter Zahl der Vollgeschosse (siehe Pkt. 2.2.1) die Überschreitung der lt. BauNVO zulässigen Obergrenze ausgeschlossen ist.

2.2.4 Maximal zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Die Zahl der Wohnungen wird mit maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude (Einzelhaus) festgesetzt, je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.

Mit dieser Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung des Wohngebietes durch den Bau von Kleinstwohnungen und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen im Hinblick auf den nicht vorhersehbaren zusätzlichen Stellplatzbedarf im öffentlichen Verkehrsraum vermieden werden.

2.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Für das Wohnquartier werden gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) Bau GB getroffen, um einige grundsätzliche Leitlinien für eine homogene Gestaltung des kleinen Wohnquartiers zu sichern.

Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung beschränken sich dabei auf die wesentlichen städtebaulichen Kriterien, die das Ortsbild prägen: Ausrichtung der Gebäude, Dachform sowie Farbe und Material von Außenwänden und der Dacheindeckung. Ausgeschlossen werden sollen dabei regional untypische Materialien und Bauformen. Grundsätzlich sind dabei innerhalb des Wohnquartiers Satteldächer mit Dachneigung zwischen 35-42° festgesetzt.

Aus der heterogen bebauten Umgebung sind keine direkten Gestaltungsvorgaben abzuleiten, ebenso aus den Gestaltungsfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Die hier vorgesehenen „Ziegelrohbauten“ und „dunkle Dächer“ werden übernommen. Festgesetzt wird für die Außenflächen rote Klinker und für die Dacheindeckung dunkelbraune bis anthrazitfarbene Ziegel bzw. Dachsteine. Gestalterisch vorrangig ist für das kleine Wohnquartier die Einheitlichkeit.

3 Erschließung

3.1 Anbindung des Plangebietes

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie bisher von der Straße Mönkediek, die im Nordwesten in die Münsterstraße K17 mündet.

Die Wohngruppe wird durch eine 5,5 m breite Stichstraße mit Wendehammer, der als Quartiersplatz ausgebildet wird, erschlossen.

Um die Müllentsorgung in der tiefen Stichstraße zu ermöglichen, wird **nach vorliegender Ausbauplanung** eine Wendemöglichkeit mit **einer Breite von 16,0 m, die allerdings ein Zurücksetzen erfordert**, gesichert. Alternativ müssten aus der über 50 m langen Stichstraße sonst die Mülltonnen an der Straße Mönkediek zur Abholung abgestellt werden. Auf eine möglichst wenig versiegelte Fläche der Wendemög-

lichkeit wird im Rahmen der Ausbauplanung besonderer Wert gelegt.

3.2 Ruhender Verkehr

Der Stellplatzbedarf wird auf den privaten Grundstücken gedeckt. Das Angebot an öffentlichen Besucherstellplätzen (bei theoretisch max. möglichen 16 Wohnungen sind das **höchstens 3 – 4 öffentliche Parkplätze**) kann entlang der Straße Mönkediek **im Straßenraum** gedeckt werden. **Ein breiterer Ausbau der Stichstraße ist dafür nicht angemessen.**

4 Umweltbelange

4.1 Grünkonzept

Da weder im rechtskräftigen Bebauungsplan Grünfestsetzungen getroffen wurden noch in den angrenzenden Bereichen grünordnerische Vorgaben bestehen, werden im neuen Wohnquartier keine Festsetzungen zur Grüngestaltung getroffen, um eine individuelle Gartengestaltung zu ermöglichen.

Lediglich am nordwestlichen Rand ist der dort vorgesehene Wendekreis / Quartiersplatz zum nordwestlich vorhandenen Grundstück hin durch eine Hecke aus bodenständigen Gehölzen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist, einzugrünen. **Dort ist außerdem** ein bodenständiger Laubbaum anzupflanzen.

4.2 Umweltprüfung / Eingriffsbewertung

Aufgrund der Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13 a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten daher als im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

So bedeutet die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB auch, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abzusehen ist, zumal keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der zu beachtenden Schutzgüter bestehen.

4.3 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind die im Plangebiet tatsächlich vorkommenden Strukturen zu betrachten und zu bewerten.

Nach einer vor Ort Begehung im Oktober 2011 stellt sich das Plangebiet als intensiv genutzte Fläche ohne besondere Habitatstrukturen dar:

- Die älteren Nadelgehölze, wie auch die übrigen Laubgehölze im Plangebiet, sind aufgrund des max. Stammdurchmessers von < 60 cm als Höhlenbäume (Habitatbäume) nicht geeignet.
- Die übrige Gartenfläche weist als intensiv genutzte Rasen-Spielfläche keine besonderen Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten auf – und ist zudem im Umfeld in ähnlicher Gestalt vorhanden.
- Ein Schuppen im Norden weist Spalten und Unterschlupfmöglichkeiten für Sommerquartiersnutzungen, jedoch keine Winterquartiersmöglichkeiten für Fledermäuse auf.
- Der ehemalige Kindergarten ist als eingeschossiger Flachdachbau mit umlaufender Attika ausgestaltet. Abgesehen von einzelnen Individuen, die sich im Sommer unter der Attika aufhalten könnten, ist nicht mit höheren Individuendichten zu rechnen. Ein essenzielles Quartier kann daher ausgeschlossen werden.
- Habitatstrukturen für sonstige planungsrelevante Arten sind nicht vorhanden.

Zur Minderung von Beeinträchtigungen soll im Sinne des allgemeinen Artenschutzes der Abriss des Gebäudes und die Rodung der Gehölzstrukturen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (01.03.- 30.09) vorgenommen werden. Zudem wäre es wünschenswert, wenn an den Gebäuden je ein Fledermauskasten aufgehängt wird, da die neueren Gebäude aus energetischen Gründen oft keine Möglichkeiten mehr als Sommerquartier für Fledermäuse bieten. **Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.**

Mit der Planung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist für das Plangebiet bereits durch die zuständigen Träger sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über ein Trennsystem.

Lt. Geotechnischem Gutachten*) ist auf dem Gelände eine Versickerung von Niederschlags- und Oberflächenwasser über Mulden- oder Rigolenversickerung oder aber auch über Schachtversickerung möglich. Eine Versickerung in die oberflächennah anstehenden aufgefüllten Böden kann aus umweltrelevanten Gründen nicht empfohlen werden.

*)Erdbaulabor Dr. F. Krause,
Geotechnisches Gutachten
Neubau v. Einfamilienhäusern
Mönkediek 1 in Telgte,
Münster, 03.11.2011

6 Altlasten

Auf einer Teilfläche des Grundstücks wurde eine Altablagerung mit Auffüllmaterialien (Bauschuttreste, Scherben u.ä.) festgestellt. Laut Gutachten**) werden die Ergebnisse mit Maßnahmen im Schreiben Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz v. 14.01.2010 zusammengefasst.

Die erforderliche abfallrechtliche Bewertung ist erfolgt*). Danach werden bei zukünftigen Erdarbeiten Regelungen zur Entsorgung von anfallendem Bodenaushub erforderlich. Das weitere Vorgehen zur möglicherweise separaten Entsorgung der Auffüllmaterialien ist im Rahmen von Baumaßnahmen mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt. Dazu werden bei Baumaßnahmen ggf. weitere Proben bzw. Nachuntersuchungen und gutachterliche Begleitungen erforderlich. Das Geotechnische Gutachten weist zudem auf Maßnahmen zum Schutz der Bauwerke gegen Grundwasser und zur Baugrubensicherung hin.

7 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind für die neue Wohngruppe nicht betroffen. Der „Pausenlärm“ und nachmittäglicher Spielhoflärm der benachbarten Grundschule sind im „Allgemeinen Wohngebiet“ hinzunehmen.

8 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Telgte, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege,

enthalten sind.

Im Falle von kultur-historisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

9 Fragen der Realisierung

Die katholische Kirchengemeinde strebt eine zügige Umsetzung der Planung im Erbbaurecht an. Vorgesehen ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Telgte zur Regelung von Erschließungsfragen.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,38 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	0,33 ha	–	86,8 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,05 ha	–	13,2 %

Bearbeitet für die Stadt Telgte
im Auftrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Telgte
Coesfeld, im **Mai 2012**

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Entwurfsgrundlage: RP Baumanagement GmbH
Von-Siemens-Straße 10 a
48291 Telgte

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP Mönkediek I - 11. Änderung, Stadt Telgte</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Katholischen Kirchengemeinde St. Marien</u> Antragstellung (Datum): <u>November 2011</u>
Auf dem Grundstück eines ehemaligen Kindergartens ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung, der geringen Strukturierung der Grünflächen und des Flachdachbaus des Kindergartens ist weder bei Abriss des Gebäudes noch bei Überbauung des Plangebietes von einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszugehen. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wäre eine Baufeldräumung im Winter sowie die Anbringung von Fledermauskästen an den künftigen Wohnhäusern wünschenswert.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;">Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</div>